

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	20 (1949)
Heft:	7
Rubrik:	[Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern
AVB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Basel und Baselstadt
AVB Regionalverband Schaffhausen / Thurgau

Mitarbeiter: Inland: Schweiz. Landeskongress für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Vereinigung Kinderdorf Pestalozzi, Zürich

Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

Druck u. Administration: A. Stutz & Co.

Wädenswil, Tel. (051) 95 68 37
Postcheck-Konto VIII 3204

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 10.—
Ausland Fr. 13.—

Juli 1949

Nr. 7

Laufende Nr. 209

20. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseratenannahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Zürich 22 Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co. Wädenswil

Die Stellung der Hauseltern, insbesondere der Hausmutter im Dienstvertrag

Referat gehalten an der Tagung des VSA von W. Musfeld am 2. Mai 1949

(Schluss.)

Es wird niemand im Ernst behaupten wollen, der Hausvater sei nach Annahme der Wahl oder Berufung als mindererwerbsfähig zu erklären, und seine Frau sei anzuhalten, für den Ausfall seiner Erwerbsfähigkeit durch ihre Mitarbeit aufzukommen, damit annähernd seine frühere Bruttobesoldung ausbezahlt werden könnte. Eine solche Auslegung ist nicht zulässig, also müssen wir den Betrag der freien Station der Hausmutter als selbstverdienten Beitrag an die Kosten der Verpflegung und der Amtswohnung hinzuzählen. In diesem Sinne betrachtet, vergüten die Hauseltern für ihre Amtswohnung und Verpflegung durch die Anstalt folgende Beträge:

1. Verpflegung des Hausvaters und seiner unter 18 Jahre alten Kinder Fr. 1584.—
 2. Beitrag der Hausmutter durch ihre Mitarbeit Fr. 1584.—
 3. Vergütung für ein Kind über 18 J. Fr. 600.—
 - Vergütung für Verpflegung Fr. 3768.—
 4. Vergütung für die Amtswohnung Fr. 1452.—
 5. Beitrag der Hausmutter Fr. 360.— 1812.—
- Vergütung der Hauseltern für Amtswohnung und Verpflegung Fr. 5580.—

Vergleichsweise gibt eine Familie mit 4 bis 5 Köpfen nach Heft 11, Nov. 1948 «Die Volkswirtschaft», herausgegeben vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Seite 385, mit einem Einkommen von über Fr. 13 626.— für Nahrungsmittel aus: Fr. 3397.10, also weniger als ein Hausvater mit 2 Kindern an den Staat entrichten muss.

Diese Zahlen sind noch unvollständig. Es wäre eine Zumutung, von den Hauseltern zu verlangen, die Ferien in der Anstalt zu verbringen. Der Anspruch der Hauseltern auf freie Verpflegung nützt ihnen in den Ferien herzlich wenig, da nur eine ungenügende Vergütung gewährt wird.

Es lohnt sich, einmal den Wert der freien Station (Amtswohnung und Verpflegung mit allem Drum und Dran) im Zusammenhang der Gesamtausgaben einer Familie zu vergleichen.

Es kommen auf durch Abzug oder direkten Ausgaben für:

Nahrungsmittel in der Anstalt:
der Hausvater durch Abzug;

Nahrungsmittel in den Ferien:
der Hausvater direkt, nur zu einem kleinen Teil durch Rückvergütung gedeckt;